

Federf. Stadtamt: Amt für Bildung und Erziehung

<b>Vorlage für den</b>	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Schulausschuss	Erster Beigeordneter Rainer Weichert	28.06.2010	
Rat	Ratsherr Dhyringer	08.07.2010	

öffentliche Sitzung

**Betrifft:**

**Bildung eines Schulverbundes der GGS Wilhelmschule als Hauptstandort mit der GGS Albert-Schweitzer-Schule als Teilstandort gemäß § 81 Abs. 2 Schulgesetz NRW**

**Begründung:**  
(ggf. zusätzlich)

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 04.09.2008 den Schulentwicklungsplan für die Schuljahre 2007/08 bis 2013/14 – Teilplan Grundschule – beschlossen. Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung wurde zur Optimierung der Schulorganisation und zur Gewährleistung angemessener Klassen- und Schulgrößen vorgeschlagen, die Albert-Schweitzer-Schule als Teilstandort der Wilhelmschule im Schulverbund fortzuführen. Der vorgeschlagene Schulverbund soll möglichst zum 01.08.2010 umgesetzt werden. Voraussetzung hierfür ist die Genehmigung des Ratsbeschlusses durch die Bezirksregierung Münster. Sollte diese Genehmigung nicht ab 01.08.2010 erreichbar sein, soll der Verbund zum 01.02.2011 umgesetzt werden.

**I. Gesetzliche Grundlagen/bestehende Vorgaben**

- § 81 Abs. 2 Satz 1 Schulgesetz (SchulG)

Über Errichtung, Änderung und Auflösung einer Schule sowie den organisatorischen Verbund von Schulen, für die das Land nicht Schulträger ist, beschließt der Schulträger nach Maßgabe der Schulentwicklungsplanung.

- § 82 Schulgesetz

Abs. 1, Satz 1: Schulen müssen die für einen geordneten Schulbetrieb erforderliche Mindestgröße haben.

Abs. 2, Satz 1 und 2: Grundschulen müssen bei der Errichtung mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang haben, bei der Fortführung mindestens eine Klasse pro Jahrgang. Eine Grundschule mit mindestens zwei aufsteigenden Klassen kann fortgeführt werden, wenn den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Grundschule mit mindestens einer Klasse pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann.

<b>Mitzeichnungen</b>					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordneter	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: \_\_\_\_\_

Abs. 3, Satz 1: Grundschulen mit weniger als zwei Klassen pro Jahrgang sollen, wenn der Schulträger deren Fortführung für erforderlich hält, zur Erreichung angemessener Klassen- und Schulgrößen im Sinne von § 81 Abs. 1 Schulgesetz möglichst als Teilstandort geführt werden (Grundschulverbund).

## II. Ausgangslage

Im Schuljahr 2009/10 (Stand: 15.10.2009) besuchen 87 Schüler/-innen die Albert-Schweitzer-Schule. Die Schule ist in allen vier Jahrgängen einzügig. Nach einer aktuellen Vorausberechnung der Schülerzahlen bis zum Schuljahr 2014/15 wird die Albert-Schweitzer-Schule weiterhin einzügig bleiben.

Entsprechend der demografischen Entwicklung kann mittelfristig auch nicht ausgeschlossen werden, dass diese Schule die Mindestanforderungen eines Schulbetriebes nicht mehr erfüllen kann.

Die Albert-Schweitzer-Schule ist die einzige Schule im Stadtteil Ellinghorst. Die Aufgabe des Standortes würde den Stadtteil von der Schulversorgung ausschließen und wäre mit längeren Schulwegen für die Grundschul Kinder verbunden (Entfernung zwischen der Albert-Schweitzer-Schule und der nächstgelegenen Wilhelmschule ca. 2,2 km).

Das Schulgesetz ermöglicht es dem Schulträger, Grundschulverbünde durch Änderung von Schulen gemäß § 81 Abs. 2 Satz 2 einzurichten. Diese sollen den Fortbestand kleiner wohnortnaher Grundschulangebote ermöglichen. Durch den Grundschulverbund entsteht eine einheitliche Grundschule mit einem Kollegium, einer Leitung, einer Schulkonferenz und einer Schulpflegschaft, wobei an den Teilstandorten auch Teilpflegschaften mit entsprechend eingegrenztem Aufgabengebiet eingerichtet werden können (§ 75 Abs. 5 Schulgesetz).

Die Errichtung eines solchen Grundschulverbundes führt zu einem effektiven Ressourceneinsatz und verbessert die pädagogischen Möglichkeiten an kleinen Schulstandorten. Da die Lehrerinnen und Lehrer einer Grundschule mit mehreren Standorten zugewiesen werden, wird ein flexibler Personaleinsatz, eine hinreichende Differenzierung (insbesondere Religions- und Sportunterricht) und die Sicherstellung von Vertretungsunterricht besser ermöglicht. Spezielle Förderangebote, vor allem Sprachförderunterricht, können optimaler realisiert werden.

Die größere Zahl an Lehrkräften lässt außerdem mehr fachliche Spezialisierungen zu, die Schulprogrammarbeit und die Bewältigung pädagogischer Herausforderungen können auf vereinte und damit mehr Kräfte verteilt werden.

Als Hauptstandort wird die GGS Wilhelmschule vorgesehen, da diese aufgrund der aktuellen sowie der zu erwartenden Schülerzahlen den stärkeren Standort darstellt.

<b>S c h u l e</b>	<b>Schülerzahl 2009/10</b>	<b>Prognose 2014/15</b>
Wilhelmschule	179	149
Albert-Schweitzer-Schule	87	90

### **III. Beteiligung der Schulkonferenzen**

Die Schulkonferenzen der Wilhelmschule und der Albert-Schweitzer-Schule sind gemäß § 76 Nr. 1 Schulgesetz NRW beteiligt worden. Die Beteiligung erfolgt durch Anhörung. Soweit die Schulkonferenzen eine Stellungnahme abgegeben haben, werden diese in der Sitzung vorgelegt.

### **IV. Weiteres Verfahren**

Der Grundschulverbund zwischen der Wilhelmschule und Albert-Schweitzer-Schule ist ab dem 01.08.2010 mit dem Hauptstandort Wilhelmschule einzurichten; sollte die schulaufsichtsrechtliche Genehmigung nicht rechtzeitig erreicht werden können, soll der Schulverbund zum 01.02.2011 eingerichtet werden.

Die Betreuung der einzelnen Schulstandorte wie Schulhausmeister und Sekretärin bleibt zunächst unverändert.

### **V. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ergibt sich aus der Verpflichtung der Stadt Gladbeck, für die Schülerinnen und Schüler der Grundschulen einen geordneten Schulbetrieb zu gewährleisten.

Diesem gesetzlichen Auftrag kann der Schulträger jedoch nicht gerecht werden, wenn die im Beschlussvorschlag genannte Maßnahme beim Fortbestand des Suspensiveffektes eventuell eingehender Klagen bei Ausschöpfung des Rechtsweges auf Jahre hinaus nicht durchgeführt werden könnte.

Schulorganisatorische Maßnahmen sind nach ihrer Art und Bedeutung in besonderer Weise auch auf alsbaldige Durchsetzbarkeit angewiesen. Sollte der Grundschulverbund aufgrund der aufschiebenden Wirkung nicht gebildet werden können, hätte dies zur Folge, dass gerade für die Schülerinnen und Schüler der Albert-Schweitzer-Schule ein pädagogisch sinnvoller Unterrichtsbetrieb nicht gewährleistet werden kann. Das dann vorhandene kleine Schulsystem würde außerdem im Übermaß Lehrerstellen bilden, die anderen Schulen vorenthalten werden müssen.

Es ist deshalb erforderlich, dass die im Beschlussvorschlag genannte schulorganisatorische Maßnahme sofort wirksam wird.

Bei der Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung der Bildung eines Grundschulverbundes zwischen den Gemeinschaftsgrundschulen Wilhelmschule und Albert-Schweitzer-Schule und dem Privatinteresse der Eltern sowie Schülerinnen und Schüler an einem Erhalt der Eigenständigkeit der Standorte ist aus den dargelegten Gründen dem öffentlichen Interesse höheres Gewicht als dem privaten Interesse beizumessen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

folgende

**Ergebnisrechnung**

<b>Ertrag</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	

<b>Aufwand</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

**investiver Finanzplan**

<b>Einzahlung</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

<b>Auszahlung</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:

zur Verfügung

nicht zur Verfügung

**Beschlussentwurf:**

Die Wilhelmschule und die Albert-Schweitzer-Schule bilden vorbehaltlich der schulaufsichtsrechtlichen Genehmigung ab dem 01.08.2010, ansonsten ab dem 01.02.2011, einen Grundschulverbund. Die Albert-Schweitzer-Schule wird als Teilstandort der Wilhelmschule geführt.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird aus Gründen des besonderen öffentlichen Interesses die sofortige Vollziehung angeordnet.

Der Bürgermeister

-Ulrich Roland-

---

In der Sitzung des

× Schul-Ausschusses

× Rates

× Haupt- und Finanzausschusses

am \_\_\_\_\_ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: